

Beschäftigungsverbotsnachweis

Beschäftigungsverbot bei Schwangerschaft

Schwangere, die ihren Minijob wegen eines Beschäftigungsverbots nicht ausüben dürfen, erhalten weiterhin ihren Verdienst. Dem Arbeitgeber werden die Kosten hierfür erstattet.

Was ist ein Beschäftigungsverbot?

Bei einem Beschäftigungsverbot sind Schwangere gezwungen, ihre bisherige Beschäftigung ganz oder teilweise zu unterbrechen. Das Mutterschutzgesetz regelt nicht nur das allgemeine Verbot der Beschäftigung während der normalen Mutterschutzfristen 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung.

Über die Mutterschutzfristen hinaus kann ein Beschäftigungsverbot Anwendung finden, wenn die Gesundheit der werdenden Mutter oder die des Kindes durch die weitere Tätigkeit gefährdet wird.

Neben dem Arzt kann auch der Arbeitgeber selbst ein Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn die werdende Mutter aus arbeitsrechtlicher Sicht ihre eigentliche Arbeit nicht weiter ausführen darf und ihr der Betrieb keine Ausweichtätigkeit anbieten kann.

Mögliche starke Belastungen können sein: Einsatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen, Akkordarbeit, Fließbandarbeit, ständiges Stehen, Heben, Beugen, Nachtarbeit.

Wie hoch ist der Verdienst während des Beschäftigungsverbots?

Während eines individuellen Beschäftigungsverbots zahlt der Arbeitgeber den sogenannten „Mutterschutzlohn“. Der Mutterschutzlohn entspricht in der Regel mindestens dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 13 Wochen oder bei monatlicher Entlohnung der letzten 3 Monate vor Eintritt der Schwangerschaft.

Arbeitgebersversicherung Umlage 2 entlastet Arbeitgeber

Für den Ausgleich von Aufwendungen bei Mutterschaft zahlen Arbeitgeber die Umlage 2 in Höhe von 0,3 % an die Minijob-Zentrale. Damit haben Arbeitgeber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen durch die Zahlung des Mutterschutzlohnes für die Dauer des Beschäftigungsverbots an ihre Minijobberin entstehen.

Umfang der Kostenerstattung für Arbeitgebersversicherungen

Die Arbeitgebersversicherung erstattet Arbeitgebern auf Antrag

- » 100 Prozent des fortgezählten Verdienstes und
- » die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge (ohne Umlagen und Pauschsteuer).

Hinweis: Die Minijobberin wird für die Dauer des Beschäftigungsverbots nicht abgemeldet. Falls das Beschäftigungsverbot nicht vom Arzt, sondern vom Arbeitgeber ausgesprochen wurde, benötigt die Arbeitgebersversicherung einen Nachweis darüber. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Anhang.

So erreichen Sie die Arbeitgebersversicherung

Die Arbeitgebersversicherung der Knappschaft ist die zuständige Ausgleichskasse für alle Minijobber, unabhängig davon, ob und bei welcher Krankenkasse die Minijobber versichert sind. Bei Rückfragen erreichen Sie das Service-Telefon der Arbeitgebersversicherung der Knappschaft von montags bis donnerstags von 7 bis 16 Uhr und freitags von 7 bis 14 Uhr unter 0234 304 43990.